

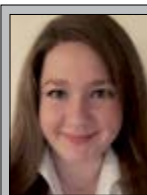
KLARTEXT-TRIO

Fabel-haft

Bei unseren französischen Nachbarn kennt jedes Kind seinen Namen, schließlich gilt Jean de la Fontaine als einer der

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Emilia Poljakov

großen klassischen Schriftsteller des Landes. Geboren im 17. Jahrhundert, wurde der Zeitgenosse von Sonnenkönig Ludwig XIV. vor allem für seine heiteren bis ironischen



Peter T. Schmidt

Fabeln sehr geschätzt. In „die Milchfrau und die Milchkanne“ hören wir von der jungen Perrette, die – während sie die Milch zum Markt trägt – bunten Tagträumen nachhängt. Im Geist investiert sie den Erlös der Milch immer wieder so erfolgreich, dass sie schließlich gleich mehrere Kühe glaubt ihr Eigen nennen zu können. Doch dann kommt es, wie es kommen muss: auf unwegsamem Pfad bricht der Tonkrug und die Wünsche rücken in weite Ferne.

Bis heute hat sich die Geschichte um die verschüttete Milch in unserem Wortschatz



Ulrich Püllen

erhalten und wir sprechen von der Milchmädchenrechnung, wann immer in einer Argumentation wesentliche Aspekte nicht beachtet werden und es dann zu einem plausiblen, jedoch unzutreffenden Ergebnis kommt.

Ähnlich fabel-haft erscheint mir das deutsche Gefahrgutrecht, wenn es um die in Anlage 2 Ordnungspunkt 3.3 begründete Überwachungspflicht für alle kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransporte geht. Auf den ersten Blick eine gute Idee, wenn doch damit das Risiko für Diebstahl oder Missbrauch gefährlicher Güter sänke. Tatsächlich ist der vermeintliche Sicherheitsgewinn jedoch trügerisch. Anlage 2 gilt als nationale Abweichung zum ADR ausschließlich für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge bei innerdeutschen Beförderungen. Es ist sicherheitstechnisch nicht zu erklären, dass diese einer deutlich verschärften Überwachungsvorschrift unterliegen, während polnische oder niederländische Lkw bei den meisten Ladegütern vollkommen rechtskonform ohne weitere Aufsicht parken dürfen – denn für sie gelten ausschließlich die Anforderungen des Abschnitts 8.4. ADR.

Was mich besonders ärgert: die in dieser Rechtsnorm ausdrückte Auffassung, der Berufskraftfahrer sei „sowieso“ da und könne deshalb die Überwachung des Fahrzeugs gleich mit über-

nehmen. Es ist mit einem modernen Verständnis von einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit nicht vereinbar, dass ein Fahrzeugführer in seiner wohlverdienten Freizeit allein durch seine Anwesenheit Überwachungstätigkeiten übernimmt. Zudem droht der Konflikt mit europäischem Fahrpersonalrecht, denn gemäß Art. 4 der EG-VO 561/2006 sind Ruhepausen zwingend dadurch gekennzeichnet, dass der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Das bedeutet, dass er sich nicht dauerhaft an seinem Fahrzeug aufhalten muss. Zugegeben, im Grundsatz ist das Problem nicht neu – doch der politische Tonfall verändert sich zusehends. Um das häufig „modernes Nomadentum“ genannte Vegetieren vornehmlich ost- und südosteuropäischer Kraftfahrer auf Rastplätzen an Wochenenden zu beenden, stehen unionsweit Übernachtungen im Fahrzeug in der Diskussion.

Wer verschärfte Überwachungsvorschriften für Gefahrguttransporte will, möge daher den Weg über eine Anpassung des Kapitels 8.4 ADR und eine saubere Abstimmung mit dem Fahrpersonalrecht gehen. Die nationale Sonderlösung bei der Überwachung kennzeichnungspflichtiger Einheiten jedoch gehört in die Annalen der Gefahrgutgeschichte verbannt. Das wäre dann wiederum fabelhaft.

IMPRESSUM

64. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Hultschiner Straße 8 Tel: 089/21 83-7110
81677 München Fax: 089/21 83-7620
eMail: aboservice@hjr-verlag.de

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Jahresabonnement: EUR 171,99
inkl. MwSt., zzgl. 18 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:

Grafisches Centrum Cuno GmbH
Gewerbering West 27, 39240 Calbe
eMail: R.Thuermann@cunodruck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche Ladung Auflage kontrolliert